

## **Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Land Brandenburg) [ab 1.1.2022]**

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Magdeburg (Anteil Land Brandenburg) festgesetzt, höchstens jedoch 3,0 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,0 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(Gemeinsam zu versteuerndes<br>Einkommen unter sinngemäßer<br>Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) |                  | jährliches<br>besonderes<br>Kirchgeld |
|-------|---|------------------|---------------------------------------|
|       | Stufenuntergrenze   | Stufenobergrenze |                                       |
|       | EUR   | EUR              | EUR                                   |
| 1     | 40.000  | 47.499           | 96                                    |
| 2     | 47.500  | 59.999           | 156                                   |
| 3     | 60.000  | 72.499           | 276                                   |
| 4     | 72.500  | 84.999           | 396                                   |
| 5     | 85.000  | 97.499           | 540                                   |
| 6     | 97.500  | 109.999          | 696                                   |
| 7     | 110.000   | 134.999          | 840                                   |
| 8     | 135.000   | 159.999          | 1.200                                 |
| 9     | 160.000   | 184.999          | 1.560                                 |
| 10    | 185.000   | 209.999          | 1.860                                 |
| 11    | 210.000   | 259.999          | 2.220                                 |
| 12    | 260.000   | 309.999          | 2.940                                 |
| 13    | 310.000 und mehr  |                  | 3.600                                 |

Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

#### 4. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den § 40, 40a, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

c) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Brandenburg zu 70 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 31.03.2022



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

